1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. April 1974	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 74	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1974 . . . . . *GVBl. II 16-16*	205
8. 4. 74	Zweite Verordnung zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land . . . *GVBl. II 85-19*	206
5. 4. 74	Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz *GVBl. II 510-6*	206
25. 3. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes . . . . . *Ändert GVBl. II 86-13*	207
29. 3. 74	Fünfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz . . *GVBl. II 81-19*	208

Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 1974*)

Vom 5. April 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahl zum achten Landtag des Landes Hessen findet am 27. Oktober 1974 statt.

Wiesbaden, den 5. April 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister des Innern
Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 16-16

Zweite Verordnung zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land*)

Vom 8. April 1974

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an der Diemel von der Landesgrenze nördlich Diemelstadt, Stadtteil Helmighausen, bis zur Landesgrenze bei Orpermühle, westlich Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, wird auf das Land übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1974

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 85-19

Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 5. April 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) ist, soweit es sich um die in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bezeichneten Anlagen handelt,

1. in kreisfreien Städten der Regierungspräsident,
2. in Landkreisen
   a) der Regierungspräsident für die unter Nr. 2, Nr. 3 Halbsätze 3, 4 und 5, Nr. 4 bis 7, 11, 14 bis 17, 18, 21, 23 bis 30, 35, 39, 42 bis 47, 49, 54 und 57 bezeichneten Anlagen,
   b) der Landrat als Behörde der Landesverwaltung für die unter Nr. 1 bezeichneten Anlagen, für die unter Nr. 3 bezeichneten Anlagen, soweit nicht der Regierungspräsident zuständig ist, und für die unter den Nrn. 8, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 22, 31 bis 34, 36, 37, 38, 40, 41, 48, 50 bis 53, 55, 56 und 58 bezeichneten Anlagen.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen tritt an Stelle der unter Abs. 1 genannten Behörden das Oberbergamt.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Anordnungen nach den §§ 26, 28 und 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist das Gewerbeaufsichtsamt. Davon abweichend ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, für Anordnungen im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes das Oberbergamt, für Anordnungen nach den §§ 26 und 28 des Bundesgesetzes das Bergamt zuständig.

(2) Zuständige Behörde für die Anordnungen nach § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist das Gewerbeaufsichtsamt,

*) GVBl. II 510-6

für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt. Das Gewerbeaufsichtsamt trifft seine Anordnungen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 1.

(3) Zuständige Behörde nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes ist die Genehmigungsbehörde.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist die Genehmigungsbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde nach § 20 des Bundesgesetzes ist die Genehmigungsbehörde.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes*)

Vom 25. März 1974

Auf Grund des § 39 Abs. 3, des § 44 Abs. 2 und des § 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes vom 1. Dezember 1970 (GVBl. I S. 749), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (GVBl. I S. 458), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 auf 9,35 DM je Jahr und je Hektar" durch die Worte „auf ein Drittel des nach Abs. 1 zu zahlenden Satzes" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1974

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 86-13

Fünfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 29. März 1974

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinde bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 81-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet —,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)